



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

FÜR DIE STADT BÜDINGEN

– AMTSBLATT –

Herausgeber: Der Magistrat der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen

Die Amtlichen Bekanntmachungen erscheinen in der Regel wöchentlich. Das Amtsblatt kann über den Herausgeber bezogen werden. Der Bezug der Printversion erfolgt gegen Entgelt.

1. Jahrgang

Ausgabetag: Freitag, 06.11.2020

Nr. 07

26

Ortsbeirat Michelau

Ich habe zur 15. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Michelau der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 16.11.2020, 20:00 Uhr
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Bürgerhausstr. 15,
63654 Büdingen-Michelau

Zur Durchführung der Sitzung werden entsprechende Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts vorgenommen. Teilnehmende Personen werden gebeten, ihrerseits die Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor dem Coronavirus ein zu halten. Die Teilnehmerzahl der Gäste ist begrenzt. Für Mandatsträger und Besucher von Sitzungen städtischer Gremien gilt, dass die Sitzungsräume nur mit Maske zu betreten sind. Die Maske darf erst am Platz abgenommen werden. Wer seinen Platz wieder verlässt, muss die Maske wieder aufsetzen.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Offene Beschlüsse
- 3 Anfragen und Mitteilungen
- 4 Grundstücksangelegenheit – Es ist vorgesehen, TOP 4 in nicht-öffentlicher Sitzung zu behandeln.

Markus Gerlach
Ortsvorsteher

27

Bauleitplanung der Stadt Büdingen, Stadtteil Büdingen Bebauungsplan Nr. 52 „Am Lipperts“ 2. Änderung

Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 18.10.2019 den Bebauungsplan Nr. 52 „Am Lipperts“ 2. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die integrierte Gestaltungssatzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Hessische Bauordnung (HBO) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Dieser Beschluss wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 30.11.2019 ortsüblich bekannt gemacht. Wegen eines redaktionellen Fehlers ist eine erneute Bekanntmachung erforderlich. Der Satzungsbeschluss vom 18.10.2019 wird hiermit im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit integrierter Gestaltungssatzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit integrierter Gestaltungssatzung und Begründung wird in der Stadtverwaltung Büdingen, Stadtbauamt, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, während der üblichen Dienststunden und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In Ergänzung der o.g. Ausführung weist die Stadt Büdingen aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen für die Öffentlichkeit auf die angepassten Öffnungszeiten der Verwaltung und auf geänderte



Einsichtsmöglichkeiten der Planunterlagen hin. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen separaten Termin mit dem Stadtbauamt. Die Planunterlagen können auch über die Homepage unter „Wirtschaft & Stadtplanung“ abgerufen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

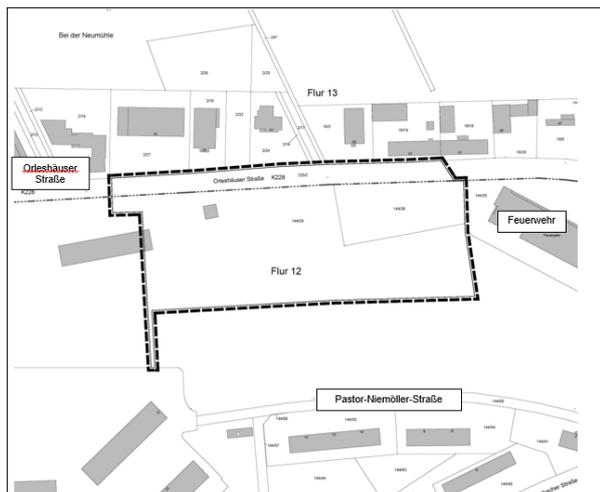


Abb.: Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 52 „Am Lipperts“ 2. Änderung

Büdingen, 27.10.2020

Erich Spamer
Bürgermeister

28

Bauleitplanung der Stadt Büdingen 6. Änderung des Bebauungsplans Nr.9 „Seeme“ in der Kernstadt Büdingen

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Büdingen hat in ihrer Sitzung am 28.08.2020 die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr.9 „Seeme“ in der Kernstadt Büdingen gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt gem. § 10 (3) BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den wirksamen Bebauungsplan mit Begründung, ab dem Tag dieser Bekanntmachung, in der Stadtverwaltung der Stadt Büdingen, Eberhard-Bauner-Allee 16, 63654 Büdingen, Zimmer 203 während der Dienststunden

- Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr
- Montag bis Mittwoch von 14.00 bis 15.30 Uhr
- Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr
- Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

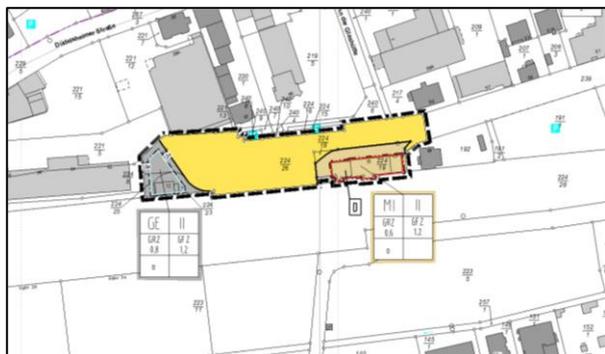
In Ergänzung der o.g. Ausführung weist die Stadt Büdingen aufgrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen für die Öffentlichkeit auf die angepassten Öffnungszeiten der Verwaltung und auf geänderte Einsichtsmöglichkeiten der Planunterlagen hin. Zur Einsichtnahme vereinbaren Sie bitte einen separaten Termin mit dem Stadtbauamt. Die Planunterlagen können auch über die Homepage unter „Wirtschaft & Stadtplanung“ abgerufen werden.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.



Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Planzeichnung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr.9 „Seeme“ in der Kernstadt Büdingen

Büdingen, 03.11.2020

Erich Spamer
Bürgermeister

29

Wichtige Zahlungstermine

Die Stadtkasse Büdingen macht darauf aufmerksam, dass folgende Steuern und Abgaben am 15. November 2020 fällig werden:

Grundsteuer A + B	IV. Quartal 2020
Abfallbeseitigungsgebühren	IV. Quartal 2020
Gewerbesteuvorauszahlung	IV. Quartal 2020

Alle Beiträge, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht eingegangen sind, werden durch die Stadtkasse automatisch angemahnt. Nach weiteren 4 Wochen werden die fällig gewordenen Beiträge im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach den landes-rechtlichen Bestimmungen zwangsweise eingezogen. Bei Nichteinhaltung der Fälligkeit sind die anfallenden Mahngebühren und Säumniszuschläge ebenfalls in voller Höhe zu entrichten.

Es wird gebeten, bei Überweisung stets das Kassenkonto anzugeben.

Büdingen, 06.11.2020

-Die Stadtkasse-
i.A. Donnert

30

Ortsbeirat Diebach am Haag

Ich habe zur 30. öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Diebach am Haag der Stadt Büdingen eingeladen.

Sitzungstermin: Montag, 16.11.2020, 19:00 Uhr
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus,
Herrnhaager Str. 4,
63654 Büdingen-Diebach a.H.

Zur Durchführung der Sitzung werden entsprechende Schutzmaßnahmen nach den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts vorgenommen. Teilnehmende Personen werden gebeten, ihrerseits die Verhaltensregeln und -empfehlungen zum Schutz vor dem Corona-Virus einzuhalten. Die Teilnehmerzahl der Gäste ist begrenzt. Für Mandatsträger und Besucher von Sitzungen städtischer Gremien gilt, dass die Sitzungsräume nur mit Maske zu betreten sind. Die Maske darf erst am Platz abgenommen werden. Wer seinen Platz wieder verlässt, muss die Maske wieder aufsetzen.

Tagesordnung:

- 1 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Veranstaltungskalender 2021
- 3 Wahlvorstände für Kommunalwahl 2021
- 4 Unser Dorf hat Zukunft
- 5 Rückblick auf die Büdinger Musikwochen
- 6 Alleinige Nutzung der Küche im DGH für die KiTa
- 7 Verkauf einer städt. Grünfläche
- 8 Räumung von Steinen auf öffentlichen Flächen Im Helgenhaus
- 9 Bau einer Gemeinschaftseinrichtung im Baugebiet Weier
- 10 Offene Beschlüsse
- 11 Anfragen und Mitteilungen

Waldemar Steinbring
Ortsvorsteher